

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG)

— Drucksachen 12/5262, 12/5617, 12/5761, 12/5891, 12/5920, 12/5952 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird, weil das Pflegeversicherungsgesetz verbessert werden muß.

Begründung

Der Bundesrat hält im Interesse der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und ihrer Pflegepersonen eine gesetzliche Pflegeversicherung für dringend erforderlich. Dazu muß eine Lösung zustandekommen, die langfristig tragfähig ist und Lasten gerecht verteilt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß für eine Pflegeversicherung wird den Erfordernissen noch nicht gerecht, auch nicht hinsichtlich der notwendigen Entlastung

der Träger der Sozialhilfe. Verbesserungen sind insbesondere geboten wegen

- der Abgrenzung des Personenkreises der Versicherten,
- der Definition der Pflegebedürftigkeit,
- der Höhe der Leistungen,
- der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze,
- der zentralistischen Strukturen,
- der Finanzierung der Investitionskosten.

Der Bundesrat hebt die Bereitschaft der Länder hervor, Gespräche über Inhalt und Leistungen einer Pflegeversicherung zu führen. Er geht davon aus, daß eine sozial ausgewogene und wirtschaftlich vertretbare Finanzierung der Pflegeversicherung im Gesetz selbst geregelt werden muß. Deshalb muß auch das Entgeltfortzahlungsgesetz erneut erörtert werden.

